OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752939/8/KLi

Datum:
Linz, 19. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 16. März 2023 des Ing. G K, vertreten durch Mag. iur. H, MBA, Rechtsanwalt, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Februar 2023, GZ: BHLLSich-2017-386558/17-AM, betreffend Entziehung waffenrechtlicher Urkunden nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Februar 2023, GZ: BHLLSich-2017-386558/17-AM, wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Waffenbesitzkarte mit der Nummer x, ausgestellt von der belangten Behörde am 5. September 1973 und der Waffenpass mit der Nummer x, ausgestellt von der belangten Behörde am 31. Jänner 1968, entzogen werden.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 25 Abs. 3 WaffG die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen habe, wenn der Inhaber nicht mehr als verlässlich angesehen werden könne.

Im Zuge der 5-jährigen waffenrechtlichen Überprüfung seien durch die Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems zu GZ: PAD/21/00515455/001/VW, Auffälligkeiten festgestellt worden. Im Zuge einer amtsärztlichen Untersuchung zu GZ: BHLLSan2021-203995-Da, vom 2. Juni 2021 sei eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit bekannt geworden. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021, GZ: BHLLSich-2017-386558/7-AM, sei der Bf zur Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens inklusive Testung der kognitiven Leistungsfähigkeit (Beobachtungsfähigkeit, Merkfähigkeit, Reaktionsverhalten und Konzentrationsfähigkeit) aufgefordert worden. Dieses sei am 2. August 2021 durchgeführt worden; mit dem Ergebnis, dass aufgrund von Normabweichungen aus fachpsychologischer Sicht keine positive Beurteilung gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ausgestellt werden könne. Mit Bescheid vom 9. Mai 2022 sei dem Bf die Lenkberechtigung entzogen worden, welcher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-652452/10/MK/AKe, bestätigt worden sei.

Die belangte Behörde komme daher nach eingehender und objektiver Prüfung des Ermittlungsverfahrens zur Ansicht, dass beim Bf die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG nicht mehr gegeben sei. Nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 3 WaffG werde der Behörde kein Ermessen eingeräumt. Die Behörde müsse bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zwingend mit der Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden vorgehen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 16. März 2023, mit der der Bescheid seinem gesamten Inhalt nach angefochten werde. Der Bf erachte sich in seinem Recht auf vollständige und zweifelsfreie Sachverhaltsermittlung und rechtsrichtige Entscheidung verletzt.

Der Bescheid leide an Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und an Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Die belangte Behörde habe nicht angeführt, welche „Auffälligkeiten" bei der waffenrechtlichen Überprüfung der Polizeiinspektion Neuhofen an der Krems festgestellt worden seien. Es werde auch nicht beschrieben, welche Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit beim Bf vorliegen würden. Das amtsärztliche Gutachten sei kein waffenpsychologisches Gutachten.

Die Sachverhaltsfeststellungen würden wesentliche Mängel aufweisen. Eine Begründung für die Annahme von Einschränkungen der kognitiven Leistungsfähigkeit würde nicht vorliegen. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage seien dem Bescheid nicht zu entnehmen. Die belangte Behörde habe sich nur auf eine amtsärztliche Stellungnahme gestützt.

Die belangte Behörde habe das vom Bf mit Schriftsatz vom 24. Februar 2023 vorgelegte waffenpsychologische Gutachten ignoriert. Dieses Gutachten komme nach eingehender Exploration und Testung zum unmissverständlichen Ergebnis, dass der Bf aus klinisch-psychologischer Sicht, auch unter belastenden Bedingungen, sachgemäß und vorsichtig mit Waffen umgehen werde und daher zum Waffenbesitz geeignet sei.

Es sei nicht zulässig, einseitige Prüfungen vorzunehmen und wichtige Aktenteile völlig unberücksichtigt zu lassen.

Der Bf stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos beheben und das Verfahren einstellen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. März 2023 legte die belangte Behörde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 2. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die Vertretung der belangten Behörde teilnahmen. Der Bf wurde vernommen; im Anschluss wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber eines Waffenpasses mit der Nummer x, ausgestellt von der belangten Behörde am 31. Jänner 1968 und einer Waffenbesitzkarte mit der Nummer x, ausgestellt von der belangten Behörde am 5. September 1973.

II.2. Entsprechend dem Zentralen Waffenregister ist der Bf im Besitz von folgenden Waffen:

Kat.	Art	Hersteller-Modell	Kaliber	Nummer	Erworben am
B	Revolver	AMERICAN DERRINGER CORPORATION	Kal.1: Zoll .22 Long Rifle	[redacted]	16.03.2022
B	Pistole	FROMMER	Kal.1: metrisch 7,65 Parabellum	[redacted]	12.10.2020
B	Revolver	ROSSI 27	Kal.1: Zoll .38 Special	[redacted]	12.10.2020
B	Revolver	SAUER & SOHN Western	Kal.1: Zoll .44 Magnum	[redacted]	31.05.2015
B	FW	UNBEKANNT	Kal.1: Zoll .44 S&W Special	[redacted]	15.03.2005
B	Revolver	NORTH AMERICAN ARMS - NAA	Kal.1: Zoll .22 Long Rifle	[redacted]	21.05.2002
B	Revolver	RAST & GASSER (R&G)	Kal.1: metrisch 8 mm Gasser	[redacted]	30.05.2000
B	Pistole	UNBEKANNT Büffel-Frontyr	Kal.1: Zoll .22 Rem. Auto	[redacted]	11.04.2000
B	Halbautomat	SAVAGE ARMS	Kal.1: Schrot 12	[redacted]	09.08.1940
B	Halbautomat	SJÖGREN (Håndvåbenværkstederne)	Kal.1: Schrot 12	[redacted]	09.08.1940
B	Pistole	WALTHER 9	Kal.1: metrisch 6,35 Browning	[redacted]	09.08.1940
B	Pistole	WALTHER TPH	Kal.1: Zoll .22 Long Rifle	[redacted]	09.08.1940
B	Revolver	HOPKINS & ALLEN	Kal.1: Zoll .38 Special	[redacted]	09.08.1940
B	Revolver	RUGER Bearcat	Kal.1: Zoll .22 Long Rifle	[redacted]	09.08.1940
B	Revolver	SMITH & WESSON 19	Kal.1: Zoll .357 Magnum	[redacted]	09.08.1940
B	Revolver	SMITH & WESSON 36	Kal.1: Zoll .38 Special	[redacted]	09.08.1940
A	§ 17/1/4 Pumpgun (Vorderschaftsrepetierflinte)	WINCHESTER 1200	Kal.1: Schrot 12/70	[redacted]	09.08.1940

II.3. Beim Haus des Bf handelt es sich um ein alleinstehendes, ca. 200 Jahre altes Forsthaus. Die Fenster sowohl im Erdgeschoss als auch im Obergeschoss sind vergittert. Der Bf hält Hunde, die auf die Annäherung Fremder reagieren.

Das Haus ist durch Tore mit Schlössern versperrt und zusätzlich durch eine Schmutzschleuse gesichert. Auch der Zutritt durch die versperrbare Garage ist durch die Schmutzschleuse gesichert. Letztere kann von Innen mit einem Riegel versperrt werden. Nach der Schmutzschleuse ist auch der Wohnbereich versperrbar. Wenn der Bf das haus verlässt, wird dieses mittels Schlüsseln abgesperrt.

II.4. Am 2. April 2021 fand im Haus des Bf eine waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG durch Polizeibeamte der PI Neuhofen an der Krems statt. Dabei wurde festgestellt, dass die registrierten Waffen des Bf an mehreren Orten im Haus verwahrt waren.

Ein Waffenschrank befindet sich im Wohnzimmer. Dieser besteht aus Holz, hat zwei Glastüren und ist mit einem Gitter verstärkt. In diesem Schrank befanden sich bei der Kontrolle am 2. April 2021 einige Langwaffen, sowie mehrere geladene Pistolen und Revolver.

In einem als „Werkstatt" bezeichneten Raum, rechts neben der Haustüre wurden drei unversperrte Langwaffen vorgefunden, die an einem Tisch lehnten. Zusätzlich lag zahlreiche Munition unversperrt auf dem Tisch. Außerdem befinden sich in diesem Raum zwei unversperrte Schränke aus Holz, in denen sich Langwaffen und eine große Menge an Munition befanden. Ein ebenfalls dort befindlicher Waffenschrank konnte vom Bf zunächst nicht geöffnet werden, zumal er den Schlüssel nicht finden konnte. Der Schlüssel konnte schließlich in einem Karton gefunden werden, der direkt auf dem Waffenschrank stand.

Im Obergeschoss des Hauses waren an einer Wand Langwaffen abgestellt. Dort lehnte auch eine auf den Bf registrierte Pump-Gun, die unversperrt (aber ungeladen) war.

Im Dachboden, der sich ebenfalls im Obergeschoss befindet, sind zwei Glasvitrinen aufgestellt, in denen sich einige registrierte Revolver befanden.

Im Schlafzimmer, das sich ebenfalls im ersten Stock befindet, konnte ein geladener Revolver unversperrt im Nachttischkasten gefunden werden.

II.5. Aus dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten vom 2. August 2021 der Mag. R M (Klinische und Gesundheitspsychologin, Verkehrspsychologin gem. § 20 FSG-GV) ergibt sich Nachfolgendes:

„Derzeit kann aufgrund o.a. Normabweichungen aus fachpsychologischer Sicht keine positive Beurteilung gem. § 8 Abs. 7 des Waffengesetzes 1996 ausgestellt werden."

II.6. Der Bf hat ein Privatgutachten vom 19. Februar 2022 des Mag. G K (Klinischer und Gesundheitspsychologe; vom Bundesministerium für Inneres mit der Geschäftszahl BMI-VA1902/0021-III/3/2017, in das Register der Begutachtungsstellen gem. § 1 Abs. 2 der 1. WaffV (BGBl. II Nr. 164/1997) eingetragen) vorgelegt, aus dem sich Nachfolgendes ergibt:

„Basierend auf den Ergebnissen aus den verwendeten Testverfahren, den explorativ gewonnenen Daten und der Verhaltensbeobachtung kann aus psychologischer Sicht derzeit davon ausgegangen werden, dass Herr Ing. K G insbesondere unter psychischer Belastung nicht dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen, oder sie leichtfertig zu verwenden. Hinweise auf innere Fehlhaltungen, die auf eine mangelnde Verlässlichkeit schließen lassen oder einem verantwortungsbewussten Umgang mit einer Schusswaffe grundsätzlich entgegenstehen, ergaben sich im Rahmen der waffenpsychologischen Untersuchung nicht. Bei Herrn Ing, K G ist daher aus klinisch-psychologischer Sicht derzeit davon auszugehen, dass er auch unter belastenden Bedingungen sachgemäß und vorsichtig mit Waffen umgeht und daher zu Waffenbesitz geeignet ist."

II.7. Am 14. April 2023 fand eine weitere waffenrechtliche Überprüfung gemäß § 25 WaffG statt. Bei dieser ergab sich ein ähnliches Bild wie schon am 2. April 2021.

Waffen der Kategorie B und Munition befanden sich in einem unversperrten Tresor. Die schon am 2. April 2021 vorgefundene Pump-Gun befand sich wiederrum unversperrt hinter einem Schrank. Im Wohnzimmerschrank befand sich insbesondere auch ein Revolver mit der Bezeichnung „Sauer & Son Western", der von einem Polizisten und einer ebenfalls anwesenden Vertreterin der belangten Behörde auf seine Nummer überprüft wurde.

II.8. Im Zeitpunkt der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. April 2021 waren außer dem Bf auch seine pflegebedürftige Ehefrau nun deren damalige Pflegerin im Haus anwesend. Aktuell wird keine Pflegekraft in Anspruch genommen.

Der Bf nimmt ein bis zweimal in der Woche und darüber hinaus bei Bedarf die Leistungen einer Reinigungsfrau in Anspruch, die zu ihm ins Haus kommt. Der Bf hat die Reinigungsfrau instruiert, nicht auf seine Waffen zuzugreifen. Der Bf erachtet die Reinigungsfrau für vertrauenswürdig.

II.9. Die Ehefrau des Bf verfügte vormals ebenfalls über eine Waffenbesitzkarte. Aufgrund ihrer eigenen waffenrechtlichen Überprüfung hat sie am 18. März 2022 ihre Waffenbesitzkarte zurückgelegt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den waffenrechtlichen Dokumenten des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Die Feststellungen zu den in seinem Besitz befindlichen Waffen ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus dem Zentralen Waffenregister. Diese sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Feststellungen zur Sicherheit im Haus des Bf ergeben sich aus seiner Schilderung in der Verhandlung vor der dem erkennenden Gericht am 2. Juni 2023. [Protokoll ON 6, Seite 4, Abs. 9-11; Seite 5, Abs. 1]

Ein Lichtbild von der Außenansicht des Hauses befindet sich im Akt der belangten Behörde und wurde bei der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. April 2021 angefertigt.

Die Schilderungen des Bf im Hinblick auf die Sicherung seines Hauses waren zwar im Hinblick auf die Möglichkeiten, dieses möglichst einbruchsicher zu versperren glaubwürdig; unsicher blieb aber, ob der Bf von diesen Möglichkeiten tatsächlich stets mit der von ihm geschilderten Genauigkeit Gebrauch macht. Immerhin hat sich doch auch ergeben – wie im Weiteren noch näher auszuführen sein wird – dass am Waffenschrank im Wohnzimmer der Schlüssel steckte.

Darüber hinaus bewohnt der Bf sein Haus nicht alleine, sondern mit seiner Ehefrau, die über kein waffenrechtliches Dokument (mehr) verfügt. Zur Zeit der ersten waffenrechtlichen Überprüfung war eine Pflegekraft der Ehefrau anwesend. Auch eine Reinigungskraft kommt regelmäßig ins Haus. Kurz vor der waffenrechtlichen Überprüfung am 2. April 2021 war auch ein Maler zugegen. Hinsichtlich dieser Personen sind die Absperrungen des Hauses nicht relevant, zumal ihnen der Bf freiwillig Zutritt gewährt.

III.4. Die Feststellungen zur Überprüfung am 2. April 2021 ergeben sich aus dem im Behördenakt befindlichen und von den Polizeibeamten der PI Neuhofen an der Krems ausgefüllten Formular und dem Bericht samt Lichtbildbeilage vom 3. April 2021, GZ: PAD/21/00515455/001/VW.

Im Bericht werden die Ermittlungen zur Verwahrung der Waffen im Detail beschrieben. Daraus ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass in mehreren Räumen im Haus des Bf Waffen unversperrt und geladen vorgefunden werden konnten. Zusätzlich lag auch zahlreiche Munition unversperrt auf Tischen und in Schränken.

Der Bf stellte in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht die Ergebnisse dieser waffenrechtlichen Überprüfung auch gar nicht in Abrede, beschrieb aber vordergründig die Verwahrung seiner Langwaffen bzw. Jagdwaffen. Die (mangelhafte) Verwahrung von Waffen der Kategorie A und B schien er dabei „auszublenden".

Auf die Frage, warum am Waffenschrank im Wohnzimmer der Schlüssel steckte, antwortet der Bf zunächst mit „ja, warum nicht" [Protokoll ON 6, Seite 3, Abs. 5] und versuchte dies damit zu erklären, dass sowohl er als auch seine Frau berechtigt seien sowie ein Fremder nicht ins Haus komme. Diese Reaktion zeigt für das erkennende Gericht, dass der Bf doch einen sehr leichtfertigen Umgang mit der Verwahrung seiner Waffen hat. Offenbar verlässt er sich auch auf die Absperrmöglichkeiten seines Hauses. Tatsächlich verfügt seine Ehefrau nicht mehr über eine Waffenbesitzkarte. Auch eine Pflegerin kam damals ins Haus. Derzeit kommt eine Reinigungsfrau ins Haus. Der Bf erklärte die in der Werkstatt befindlichen und unversperrten Waffen damit, dass er an diesen Wartungsarbeiten durchführen wollte. [Protokoll ON 6, Seite 3, Abs. 2-4] Somit haben allerdings auch unbefugte Personen einen einfachen und raschen Zugriff auf die Waffen des Bf. Dieser schien dafür kein Problembewusstsein (mehr) zu haben.

III.5. Die Feststellungen zu dem von der belangten Behörde eingeholten Gutachten ergeben sich aus den Schlussfolgerungen in diesem Gutachten, Seite 3 von 2, Absatz 2. [ON 6 im Behördenakt]

III.6. Die Feststellungen zu dem vom Bf vorgelegten Privatgutachten ergeben sich aus den Beschreibungen des Bf in diesem Gutachten, Seite 3 von 8, Absatz 2-3. [ON 12 im Behördenakt; ON 3 im Gerichtsakt]

III.7. Die Feststellungen zur waffenrechtlichen Überprüfung am 14. April 2023 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen und von den Polizeibeamten der PI Neuhofen an der Krems ausgefüllten Formular sowie aus den Angaben der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. [Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 6] Auch hier stellte der Bf die – weiterhin, wie schon am 2. April 2021 – Verwahrung seiner Waffen nicht in Abrede.

III.8. Die Feststellungen zu einer im Haus des Bf bei der ersten waffenrechtlichen Überprüfung anwesenden Pflegerin seiner Ehefrau und zu einer ebenfalls regelmäßig kommenden Reinigungsfrau ergeben sich aus den Aussagen des Bf vor dem erkennenden Gericht. Der Bf gab zwar an, seiner Reinigungsfrau dahingehend zu vertrauen, dass sie sich an seine Vorgaben, nicht auf die vorhandenen Waffen zuzugreifen, halten würde; inwiefern dies für eine ordnungsgemäße Verwahrung ausreichend ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. [Protokoll ON 6, Seite 5, Abs. 8]

III.9. Die Feststellungen zur Waffenbesitzkarte der Ehefrau des Bf ergeben sich aus den Erhebungen der belangten Behörde im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 2. Juni 2023 und wurden mit den anwesenden Parteien erörtert.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG) sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1.1. § 8 WaffG regelt die Verlässlichkeit:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er

1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

(3) Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung

1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder
2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder
3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder
4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist oder
5. wegen Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Eine gemäß Abs. 3 maßgebliche Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist. Trotz einer nicht getilgten Verurteilung im Sinne des Abs. 3 kann ein Mensch verlässlich sein, wenn das ordentliche Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat (§ 12 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 - JGG, BGBl. Nr. 599); gleiches gilt, wenn das ordentliche Gericht sich den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat (§ 13 JGG) oder die Strafe außer bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise bedingt nachgesehen hat, sofern kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.

(5) Weiters gilt ein Mensch als nicht verlässlich, der öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.
(6) Schließlich gilt ein Mensch als nicht verlässlich, wenn aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war. Als solcher Grund gilt jedenfalls, wenn der Betroffene sich anlässlich der Überprüfung seiner Verlässlichkeit weigert, der Behörde

1. Waffen, die er nur auf Grund der nach diesem Bundesgesetz ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt den zugehörigen Urkunden vorzuweisen;
2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl auf Grund bestimmter Tatsachen Zweifel daran bestehen, dass er die Waffen sicher verwahrt.

(7) Bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs. 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig."

IV.1.2. § 25 WaffG regelt die Überprüfung der Verlässlichkeit:

„§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen, daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

(4) Wem eine waffenrechtliche Urkunde, die zum Besitz von Schusswaffen der Kategorie B berechtigt, entzogen wurde, der hat binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides die Urkunden und die in seinem Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B der Behörde abzuliefern; dies gilt für die Schußwaffen dann nicht, wenn der Betroffene nachweist, daß er diese einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat.
(5) Die Behörde hat die im Besitz des Betroffenen befindlichen Urkunden gemäß Abs. 1 und Schusswaffen der Kategorie B sicherzustellen, wenn

1. er sie nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides abgeliefert oder die Waffen einem zum Erwerb solcher Waffen Befugten überlassen hat, oder
2. Gefahr im Verzug besteht (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, und § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013).

(6) Abgelieferte Waffen (Abs. 4) und nach Eintritt der Rechtskraft des Entziehungsbescheides sichergestellte Waffen (Abs. 5) sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugten Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer der Waffen auszufolgen."

IV.2. Aus der Zweiten Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung - 2. WaffV) ist § 3 über die sichere Verwahrung maßgeblich:

„§ 3. (1) Eine Schußwaffe ist sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.
(2) Für die Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen und Munition sind insbesondere folgende Umstände maßgeblich:

1. Verwahrung der Waffe an einem mit der Rechtfertigung oder dem Bedarf in Zusammenhang stehenden Ort, in davon nicht betroffenen Wohnräumen oder in Dritträumen (zB Banksafe);
2. Schutz vor fremdem Zugriff durch Gewalt gegen Sachen, insbesondere eine der Anzahl und der Gefährlichkeit von Waffen und Munition entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit;
3. Schutz von Waffen und Munition vor dem Zugriff von Mitbewohnern, die zu deren Verwendung nicht befugt sind;
4. Schutz von Waffen und Munition vor Zufallszugriffen rechtmäßig Anwesender.

(3) Verwahrt der Besitzer einer Schusswaffe der Kategorie B diese entsprechend der Information jenes Gewerbetreibenden, bei dem er die Waffe erworben hat, so ist ihm dies gegebenenfalls nur dann als seine Verläßlichkeit beeinträchtigend anzulasten, wenn die Mangelhaftigkeit für einen um die sichere Verwahrung besorgten Waffenbesitzer deutlich erkennbar ist."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

Verfahrensgegenständliche Rechtsfragen sind einerseits die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Waffenbesitzkarte
V.1. im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf, sowie
V.2. im Hinblick auf die Verwahrung der Waffen, und
V.3. gegebenenfalls die Frage, ob ein Absehen von der Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente in Betracht kommt.

V.1. Zur gesundheitlichen Eignung des Bf:

V.1.1. Zunächst liegen inzwischen zwei gegensätzliche waffenpsychologische Gutachten vor.

Während im Gutachten der belangten Behörde dem Bf keine positive Beurteilung nach § 8 Abs. 7 WaffG ausgestellt wurde, war das vom Bf vorgelegte Gutachten positiv.

V.1.2. Mit einem Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG wird ausschließlich beurteilt, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Bereits aus dem Wortlaut des § 8 Abs. 7 WaffG im Vergleich zu § 8 Abs. 1 WaffG ergibt sich, dass der Prüfungsumfang des § 8 Abs. 1 WaffG wesentlich weiter gefasst ist, als jener, der mittels Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG zu beurteilen ist. Ebenso ergibt sich aus § 25 Abs 2 zweiter Satz WaffG, dass § 8 Abs. 7 WaffG ein engerer, speziellerer Regelungsinhalt unterstellt ist als § 8 Abs. 1 WaffG, zumal ein Gutachten gemäß § 25 Abs. 2 WaffG nur in Verbindung mit konkreten Anhaltspunkten, die auf eine mögliche gesundheitliche oder psychische Nicht-Eignung schließen lassen, indiziert ist. Gelangt die Behörde abgesehen davon aber zum Ergebnis, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, hat sie auch ohne Vorschreibung eines neuerlichen Gutachtens die waffenrechtliche Urkunde gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen – wie dies auch im Fall des Bf geschehen ist. Aus § 8 iVm § 25 WaffG ergibt sich somit, dass sich die Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit nicht in der Beurteilung darin erschöpft, ob eine Person insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigt, mit einer Waffe unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Allein aus dem Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 8 Abs. 7 WaffG ergibt sich daher nicht die gemäß § 8 Abs 1 WaffG erforderliche waffenrechtliche Verlässlichkeit einer Person (vgl. *Doris Gerhold, Corinna Obermaier*, Die waffenrechtliche Verlässlichkeit in Österreich – Die psychologische Untersuchung im Rahmen der waffenpolizeilichen Verlässlichkeitsüberprüfung, SIAK-Journal 2013 H 3, 58).

V.1.3. Im Ergebnis kann insofern die Frage einer gesundheitlichen oder psychischen Nicht-Eignung des Bf dahingestellt bleiben, weil sich im vorliegenden

Fall unabhängig von der gutachterlichen Beurteilung ergeben, dass der Bf – wie sogleich aufzuzeigen sein wird – seine Waffen nicht ordnungsgemäß verwahrt.

V.2. Zur Verwahrung der Waffen:

V.2.1. Gemäß § 25 Abs. 3 WaffG hat dann, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass er mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird, vorliegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV) ist eine Schusswaffe sicher verwahrt, wenn ihr Besitzer sie in zumutbarer Weise vor unberechtigtem - auf Aneignung oder unbefugte Verwendung gerichteten - Zugriff schützt.

V.2.2. Im konkreten Fall geht es um die Verwahrung von auf den Bf registrierten Pistolen, Revolvern und einer Pump-Gun. Zusätzlich ist noch die Verwahrung von zwei Schlüsseln für einen Waffentresor bzw. Waffenschrank maßgeblich.

V.2.3. Zur Verlässlichkeit bzw. zur ordnungsgemäßen Verwahrung führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung u.a. Nachfolgendes aus:

V.2.3.1. In seinem Erkenntnis zum 23. November 2009, 2007/03/0180, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes und zu dem anzulegenden - objektiven - Maßstab Nachfolgendes aus:

„3.3. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Es entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass waffenrechtliche Urkunden insbesondere dann zu entziehen sind, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 29. Mai 2009, Zl. 2006/03/0140).“

V.2.3.2. In seinem Erkenntnis vom 20. Juni 2012, 2011/03/0213, erwog der Verwaltungsgerichtshof insbesondere zur Frage der ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen und des Wissens um den aktuellen Aufbewahrungsort sowie

auch des Wissens darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis befinden:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach dem Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung der waffenrechtlichen Urkunden ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der im § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen. Waffenrechtliche Urkunden sind insbesondere dann zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass der Berechtigte Waffen nicht sorgfältig verwahrt hat. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab.
Es wurde auch bereits wiederholt erkannt, dass zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen gehört. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis oder an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 27. Mai 2010, Zl. 2010/03/0046, mwN). Das Gleiche gilt für das Wissen des Verfügungsberechtigten darüber, wo sich die Schlüssel für das sichere Behältnis oder den sicheren Ort, in dem bzw. an dem die Waffe verwahrt wird, konkret befindet, um sich den Zugang zum Ort bzw. Behältnis selbst - ohne auf fremdes Wissen angewiesen zu sein - verschaffen zu können (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 24. März 2010, Zl. 2009/03/0156, mwN)."

V.2.3.3. Darüber hinaus führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Februar 2018, Ra 2018/03/0011, ebenfalls zu den Voraussetzungen einer sicheren Verwahrung Nachfolgendes aus:

„Nach Sinn und Zweck der Regelungen des WaffG ist angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses bei der Prüfung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit iSd § 8 WaffG ein strenger Maßstab anzulegen. Mit Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall ein nur einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, dass ein Urkundeninhaber nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Voraussetzungen gewährleistet. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (wie hier einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr als sorgfältig iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab (vgl. VwGH 21.6.2017, Ra 2017/03/0057, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung von Faustfeuerwaffen gehört jedenfalls auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen. Die Kenntnis darüber, in welchem sicheren Behältnis und an welchem sicheren Ort sich die Waffe befindet, ist eine grundlegende Voraussetzung, um überhaupt davon sprechen zu können, dass eine Person eine Waffe verwahrt."

V.2.4. Umgelegt auf den beschwerdegegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Der Bf konnte zunächst den Schlüssel zu einem in der Werkstatt befindlichen Waffenschrank nicht finden, der sich schließlich in einem Karton über demselben befand. Am Waffenschrank im Wohnzimmer steckte der Schlüssel. Ein geladener Revolver lag unversperrt im Nachttisch. Zahlreiche Revolver und Pistolen waren nicht versperrt. Auch eine große Menge an Munition befand sich unversperrt in den Räumlichkeiten. Eine Pump-Gun lehnte unversperrt (aber ungeladen) an einer Wand.

Zusätzlich verwahrte der Bf auch noch zahlreiche Langwaffen. Sämtliche Waffen waren unbeaufsichtigt. Zumindest seine Ehefrau hätte sich Zutritt zu diesen Räumlichkeiten verschaffen können. Nachdem die Ehefrau über kein waffenrechtliches Dokument (mehr) verfügt, wäre sie aber nicht befugt, die Waffen zu verwenden.

Die Erklärung des Bf, er vertraue seiner Ehefrau und sie habe eine Waffenbesitzkarte, konnte durch die Erhebungen einer Vertreterin der belangten Behörde widerlegt werden, wonach diese ihre Waffenbesitzkarte nach ihrer eigenen waffenrechtlichen Überprüfung zurückgelegt hatte.

Außerdem gestand der Bf auch zu, dass Im April 2021 eine Pflegerin der Ehefrau im Haus war und aktuell eine Raumpflegerin ins Haus kommt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bf seiner Frau und der Raumpflegerin vertraut. Immerhin irrte sich der Bf auch dahingehend, dass seine Frau (noch) über eine Waffenbesitzkarte verfügen würde.

Die nicht sichere Verwahrung der Waffen wird schließlich auch dadurch unterstrichen, dass der Bf Waffen samt Munition unversperrt in seiner Werkstatt lagerte. Wenngleich die Verwahrung der Jagdwaffen nicht zur waffenrechtlichen Überprüfung gezählt hatte, unterstreicht auch diese Verwahrung von Waffen den nachlässigen Umgang des Bf bei deren Verwahrung.

Auch hier erscheint das Vorbringen des Bf mit seinem sorglosen Umgang verbunden, gab er doch an, er habe diese für Wartungsarbeiten dorthin gebracht. Dort lagerte er aber auch eine große Menge an Munition. Der Schlüssel zu einem Waffenschrank, den der Bf nicht fand, konnte von einem Polizeibeamten in einem Karton über diesem Schrank gefunden werden. Es kann davon ausgegangen, dass dies auch einer unbefugten Person möglich gewesen wäre. Auf die Frage, warum am Waffenschrank im Wohnzimmer der Schlüssel steckte, antwortet der Bf mit „warum nicht", räumte aber kurz darauf ein, dass eine Raumpflegerin ins Haus kommt.

V.2.5. In einer Gesamtschau all dieser Umstände zur Verwahrung der Waffen ergibt sich somit, dass eine Verlässlichkeit des Bf nicht mehr gegeben ist. Die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente ist insofern gerechtfertigt.

V.3. Zum Absehen von der Entziehung:

V.3.1. § 25 Abs. 3 S 2 WaffG bestimmt, dass von einer Entziehung aufgrund einer nicht sicheren Verwahrung abzusehen ist, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht überschreitenden Frist hergestellt wird.

V.3.2. Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung müssen die Anforderungen an ein Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes kumulativ vorliegen. Im vorliegenden Fall hat sich schon ergeben, dass das Verschulden des Bf nicht als gering einzustufen ist. Vielmehr hat sich ergeben, dass bei zahlreichen in seinem Besitz befindlichen Waffen Beanstandungen im Hinblick auf deren Verwahrung vorgefunden werden konnten.

In dem unversperrten Waffenschrank im Wohnzimmer befanden sich neben Langwaffen auch mehrere geladene Pistolen und Revolver. Der Schlüssel zu diesem Schrank steckte an der Türe. Den Schlüssel zum Waffenschrank in der Werkstatt konnte der Bf zunächst nicht finden. Ein geladener Revolver lag im unversperrten Nachtkästchen. Eine Pump-Gun lehnte unversperrt (aber ungeladen) an einer Wand. Abgesehen davon lag auch eine große Menge an Munition in allen Räumen. Obwohl schließlich diese waffenrechtliche Überprüfung am 2. April 2021 das gegenständliche Verfahren nach sich gezogen hatte, war die Verwahrung bei der darauffolgenden waffenrechtlichen Überprüfung am 14. April 2023 – die dem Bf (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) die Chance auf einen positiven Ausgang des Verfahrens geben hätte können – wiederum nicht ordnungsgemäß.

V.3.3. In seinem Erkenntnis vom 21. Juni 2017, Ra 2017/03/0057, führte der Verwaltungsgerichtshof insbesondere Nachfolgendes aus:

„3 Die vorliegende Revision erweist sich als unzulässig.
4 Zur Rechtslage ist auf die Darstellung in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, und vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038, und vom 30. Juni 2015, Ra 2015/03/0034, hinzuweisen. Die Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde (eines Waffenpasses) gemäß § 25 Abs. 3 WaffG stellt - wie dort ua ausgeführt - keine Ermessensentscheidung dar. Vielmehr ist die Behörde bei mangelnder Verlässlichkeit verpflichtet, die waffenrechtliche Urkunde zu entziehen. Mit Entziehung ist auch dann vorzugehen, wenn im Einzelfall nur ein einmal gesetztes Verhalten den Umständen nach die Folgerung rechtfertigt, der Urkundeninhaber gewährleiste nicht mehr das Zutreffen der in § 8 Abs. 1 WaffG genannten Verlässlichkeits-

voraussetzungen. Ob die im Einzelfall gewählte Verwahrungsart nicht mehr iSd § 8 Abs. 1 Z 2 WaffG als sorgfältig bezeichnet werden kann, hängt von objektiven Momenten ab. Der Verwaltungsgerichtshof hat schon ausgesprochen, dass die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung der Waffen insbesondere gegenüber einer im gleichen Haushalt lebenden Person besteht. Der Inhaber eines Waffenpasses (oder einer Waffenbesitzkarte) erfüllt seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung gegenüber Personen im privaten Nahebereich nicht, wenn diese Personen zur Waffe jederzeit und ohne Notwendigkeit der Überwindung eines Hindernisses Zugang haben. Daher erfordert die sorgfältige Verwahrung im Sinn des Gesetzes grundsätzlich auch gegenüber einer im selben Haushalt lebenden Person, die Waffe versperrt zu verwahren, wobei in Bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anlegung eines überspitzten Maßstabes für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einen möglichen Zugriff aber nicht in Betracht kommt (vgl. idZ VwGH vom 17. Dezember 2014, Ra 2014/03/0038). Ein einmaliges Fehlverhalten kann zur Verneinung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen, und zwar selbst dann, wenn die Zugriffsmöglichkeit auf die Waffe nur relativ kurze Zeit bestand, wobei weder entscheidend ist, ob ein Zugriff auf die Waffen durch Unberechtigte tatsächlich erfolgte, noch ob die Waffe geladen oder ungeladen aufbewahrt wurde (vgl. dazu VwGH vom 1. März 2017, Ra 2017/03/0004, mwH). Zur ordnungsgemäßen Verwahrung (im Besonderen von Faustfeuerwaffen) zählt auch das Wissen um den aktuellen Besitzstand und den Aufbewahrungsort der Waffen (vgl. VwGH vom 18. Februar 2015, Ra 2015/03/0011, mwH)."

V.3.4. Umgelegt auf den vorliegenden Fall bedeutet dies Folgendes:

In einer Zusammenschau im Sinne der Mosaiktheorie ergibt sich, dass der Bf in Bezug auf alle seine Waffen für keine sichere Verwahrung Sorge getragen hatte.

Darüber hinaus ändert auch der Umstand nichts, dass das Haus des Bf mit mehrfachen Sperrvorrichtungen, vergitterten Fenstern sowie mit wachsamen Hunden ausgestattet ist. Insbesondere der Umstand, dass an einem Waffenschrank der Schlüssel steckte und der Bf den Schlüssel zu einem weiteren Schrank zunächst nicht auffinden konnte, zeigt den eher unkonzentrierten Umgang. Darüber hinaus befinden sich die Waffen auch nicht in seinem alleinigen Wohnbereich, sondern in dem gemeinsam benutzten Wohnbereich, zu dem nicht nur die Ehefrau, sondern (aktuell) auch eine Raumpflegerin Zutritt haben.

V.3.5. Die Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung von Waffen trifft aber sogar den Alleinbewohner eines Hauses bzw. einer Wohnung; auch ein solcher hat Minimalanforderungen an die Verwahrung seiner Waffen (auch innerhalb einer stets versperrt gehaltenen Wohneinheit) zu erfüllen (vgl. VwGH 02.09.2019, Ra 2019/03/0094).

V.3.6. Die Minimalanforderungen an die Verwahrung der Waffen sind somit nicht erfüllt. In diesem Sinne kann aber auch nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden.

V.3.7. Zusammengefasst kommt ein Absehen von der Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente im Sinne von § 25 Abs. 3 S 2 WaffG nicht in Betracht.

V.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere in Einklang mit der oben dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Verlässlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwahrung von Waffen, zur Kenntnis von deren Aufbewahrungsort samt Schlüssel dazu und zum Absehen von der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokumentes (vgl. VwGH 23.11.2009, 2007/03/0180; 20.06.2012, 2011/03/0213; 21.06.2017, Ra 2017/03/0057; 07.02.2018, Ra 2018/03/0011). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

VI.3. Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente sind stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer